

Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, folgendes fest:

- a) die Organisation und Durchführung der regionalen Arbeitskräftebilanzierung in der sozialistischen örtlich geleiteten Wirtschaft bei gleichzeitiger Sicherung eines umfassenden Überblicks über die Arbeitskräfteentwicklung in der gesamten Wirtschaft;
- b) das Verfahren bei der Übergabe der Bilanz für die Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn, Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau, die Bezirks-Bauunion, Bezirksbetriebe der Energie- und Gasversorgung sowie für andere, dem Rat des Bezirkes unterstehende Betriebe.

(2) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung haben in Zusammenarbeit mit den Plankommissionen und den übrigen Fachorganen der örtlichen Räte die Ergebnisse der regionalen Arbeitskräftebilanzierung den örtlichen Räten vorzulegen und ihnen die entsprechenden Maßnahmen in Form eines Maßnahmenplanes zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

(3) Die übrigen Fachorgane der örtlichen Räte unterstützen die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der örtlichen Räte bei der Ausarbeitung und Zusammenfassung der Bilanz.

Ausarbeitung monatlicher Arbeitskräftemeldungen

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben das Recht, auf Grund der Arbeitskräftesituation bestimmte Betriebe zu verpflichten, eine monatliche Arbeitskräftemeldung auszuarbeiten,

(2) Die monatlichen Arbeitskräftemeldungen sind auf dem Vordruck 1/4 von den Betrieben auszuarbeiten und mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation für den jeweiligen Berichtszeitraum jeweils fünf Tage vor Beginn des Monats dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben. Die erste Monatsmeldung ist für den Monat Februar 1958 auszuarbeiten.

§ 6

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben das Recht, bestimmte Betriebe zu verpflichten, offene Arbeitsplätze regelmäßig zu melden und die vorgenommenen Einstellungen in einzelnen Berufen bzw. Berufsgruppen anzuzeigen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen.

Vom 18. Dezember 1957

§ 1

Für die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 bleiben die Bestimmungen der folgenden Anordnungen, mit Ausnahme der im § 2 genannten Änderungen, in Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBL II S. 441);
2. die Anordnung vom 27. August 1957 zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBL II S. 263).

§ 2

(1) Für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion (Haushaltsorganisationen) und die sonstigen Einrichtungen gilt für die Anzahl der Beschäftigten als verbindliche staatliche Aufgabe der Jahresendstand 1958 (§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(2) Die Nomenklatur für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben 1958 (Anlage 1 zur Anordnung vom 11. Dezember 1956) umfaßt gegenüber 1957 in den Bereichen der materiellen Produktion nicht mehr Positionen „Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen für die Lohngruppen III und IV“ im Abschnitt I, Ziff. 5,1 und im Abschnitt III, Ziff. 3,1,

(3) Die Ausarbeitung der Betriebspläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für die Bereiche der materiellen Produktion und der Pläne „Arbeitskräfte und Lohn“ der Einrichtungen in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion (Haushaltsorganisationen) sowie die Weitergabe an die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und Räte der Kreise muß mindestens in der Nomenklatur der Planvorschläge 1958 erfolgen. In jedem Falle ist die Anzahl der Gesamtbeschäftigten (ohne Lehrlinge) am Jahresende 1957 und 1958 auszuweisen (§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(4) Für Industrie und Bauindustrie sind für Berufsausbildung den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung folgende Kennziffern vorzulegen:

Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1957
Auslemende Lehrlinge 1958
darunter im Frühjahr 1958
Neueinstellungen von Lehrlingen 1958
Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1958

(§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956),

(5) Die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung übergeben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung der Betriebspläne und Pläne der Einrichtungen. Der Kennziffernumfang, die Form, Methode und die Termine werden in einer gesonderten Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelt (§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).